

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975,
das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert
werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015); Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 5. November 2015, dankt für die Übermittlung eines Entwurfes des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2015 und erlaubt sich aus frauenpolitischer Sicht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 betreffend Änderung der Strafprozessordnung 1975:

Zu § 65 des Entwurfes:

Der Opferbegriff in § 65 Z 1 lit. a StPO wird erweitert und umfasst über die Opfer eines vorsätzlichen Gewaltdelikts, einer gefährlichen Drohung und einer Beeinträchtigung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung hinaus Opfer, deren persönliche Abhängigkeit durch eine vorsätzlich begangene Straftat ausgenützt wurde; damit geht einher, dass z.B. die bereits geübte Praxis, Opfern von Kinderhandel Prozessbegleitung zu gewähren, zukünftig auch gesetzlich festgelegt ist.

Die Bestimmung des § 65 Z 1 lit. b des Entwurfes definiert als Opfer weiters nahe Angehörige von Personen, deren Tod herbeigeführt wurde, sowie weitere Angehörige und zukünftig auch, wie von der Richtlinie 2012/29/EU gefordert, Unterhaltsberechtigte, allerdings nur, wenn sie ZeugnInnen bei einem Tötungsdelikt waren. Damit macht der Entwurf von Art. 2 Z 2 der Richtlinie 2012/29/EU Gebrauch, der eine Begrenzung der Zahl der Familienangehörigen, denen die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte zugutekommen können, gestattet; allerdings verlangt die genannte Richtlinie dabei eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, weswegen angeregt wird, eine Einzelfallprüfung vorzusehen oder, im Sinne einer vereinfachten Vorgangsweise, Unterhaltsberechtigte generell nahen Angehörigen gleichzustellen.

Geschäftszahl: BMBF-12.972/0007-Präs.3/2015
SachbearbeiterIn: Mag. Anna Stix
Abteilung: Präs.3
E-Mail: anna.stix@bmbf.gv.at
Telefon/Fax: +43 1 531 20-3312/531 20-813312
Ihr Zeichen: BMJ-S578.029/0002-IV 3/2015

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Zu § 66 Abs. 3 des Entwurfes:

Gemäß § 66 Abs. 3 des Entwurfes ist Übersetzungshilfe analog § 56 StPO zu gewähren. Das Opfer hat laut Art. 7 Abs. 7 der Richtlinie 2012/29/EU jedoch auch das Recht, die Entscheidung, keine Dolmetschleistung oder Übersetzung bereitzustellen, anzufechten, wobei sich die Verfahrensvorschriften für eine solche Anfechtung nach dem einzelstaatlichen Recht richten.

Aus dem Gesetzestext und den Erläuterungen geht nicht hervor, wie dieses Recht umgesetzt wird; § 56 StPO, auf den verwiesen wird, enthält keine diesbezüglichen Regelungen. Ein generelles Rechtsmittel, mit dem Opfer die Nicht-Gewährung von Rechten bekämpfen könnten, existiert nicht.

Dies ist auch zu § 66a Abs. 4 des Entwurfes mit Bedauern festzustellen: So sehr es grundsätzlich begrüßt wird, dass einem Opfer, dem die in § 66a Abs. 2 des Entwurfes angeführte Rechte nicht gewährt werden, (wenigstens) mitgeteilt werden muss, warum dies so entschieden wurde, so sehr muss jedoch auch neuerlich festgehalten werden, dass mit Rechten auch eine effektive Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit Hand in Hand gehen muss.

Zu § 66 Abs. 4 des Entwurfes:

Die Regelung des § 66 Abs. 4 des Entwurfes ermächtigt den Justizminister, im Verordnungsweg nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für eine Beauftragung von Einrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten, sowie über Qualitätsstandards, einschließlich der Aus- und Weiterbildung von ProzessbegleiterInnen, zu erlassen.

Unter Hinweis auf das diesbezügliche Verwaltungsübereinkommen ist hierbei die Einvernehmensherstellung mit der Bundesministerin für Bildung und Frauen sowie der Bundesministerin für Familien und Jugend vorzusehen, wobei angesichts der langjährig geübten guten Kooperation davon ausgegangen wird, dass das Fehlen einer solchen Regelung ein Redaktionsversehen darstellt.

Zu § 66a des Entwurfes:

Die Feststellung der besonderen Schutzwürdigkeit von Opfern ist, wie auch die Erläuterungen ausführlich darlegen, das zentrale Element der Richtlinie 2012/29/EU. Die Beurteilung erfolgt anhand der in § 66a Abs. 1 des Entwurfes taxativ aufgezählten Parameter: Alter, seelischer und gesundheitlicher Zustand des Opfers sowie Art und konkrete Umstände der Straftat.

Aus frauenpolitischer Sicht besonders zu begrüßen ist die gesetzliche Festlegung, wonach Opfer sexualisierter oder häuslicher Gewalt, minderjährige, psychisch kranke oder geistig behinderte Opfer jedenfalls als besonders schutzwürdig anzusehen sind, eine Einzelfallprüfung somit in diesen Fällen entfällt.

Es wird jedoch vorgeschlagen, auch Opfer von Ausbeutung jeder Art (§ 104a StGB, Menschenhandel), allenfalls auch Opfer von Hassverbrechen (§ 283 StGB) hier zu berücksichtigen.

Weiters verlangt die genannte Richtlinie in Art. 22 Abs. 6 die enge Einbindung der Opfer in die individuelle Begutachtung und Berücksichtigung ihrer Wünsche; eine diese Forderung umsetzende Regelung findet sich nicht im Entwurf.

Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass Art. 25 der genannten Richtlinie die Wichtigkeit von Schulungen, auch im Zusammenhang mit diesen Begutachtungen, betont und gemäß Art. 23 der genannten Richtlinie die Vernehmung besonders schutzbedürftiger Opfer nur von Fachkräften, die für diesen Zweck ausgebildet worden sind, durchgeführt werden soll oder (zumindest) unter deren Mitwirkung zu geschehen hat.

Die in § 66a Abs. 3 des Entwurfes vorgesehene Neuerung, wonach die Bestellung eines Kurators angeregt werden kann, um Interessenkollisionen zu vermeiden, wenn der/die gesetzliche VertreterIn des Opfers tatverdächtig ist, wird uneingeschränkt begrüßt.

Zu § 70 Abs. 1 des Entwurfes:

Die Festlegung der Informationsrechte, die Opfern zustehen, scheint die Richtlinie 2012/29/EU nicht vollständig umzusetzen: Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie verlangt, dass Opfer über alle einschlägigen Maßnahmen informiert werden, die im Fall einer Freilassung oder Flucht des Täters zu ihrem Schutz getroffen werden.

Zu § 196 Abs. 2 des Entwurfes:

Die Neuregelung, wonach Fortführungsanträge von minderjährigen Opfern zukünftig keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung mehr bedürfen, wird begrüßt; damit wird einem Problem, dass sich in der Praxis häufig stellt, effektiv abgeholfen.

Ebenso wird die Regelung, dass minderjährige Opfer keinesfalls mit einem Pauschalkostenbeitrag zu belasten sind, positiv gesehen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 4. Dezember 2015
Für die Bundesministerin:
i.V. Mag. Simone Gartner-Springer

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	amxieuX4bWbcsE1iAZV0A/5qzSLT5/EkNAZNM+xWMHd+kvv0+IcsNhCKJYMLuU2UVos8nFn2cEbudMij9l+7hY4f9tXBdyV5YOICSAaXZeHkKmtcZic/IbTYUScAg6Maq8AimTbFzjzE1GeopEdj/AdMqYvMjSqUo/isU+rbtnl9xZ1Ll hXynQpTDmnOX96/5lFRxVhl6iCgtzweIRdRAZeCsw1sa1fhsgghCApxQeMF7bA00U+Ivwa03s6SRJZ/Bn6YPOjkJScq CFPvPMFt+2RZrimdlIqJIXEOIIOutZBOG9YgDGRwI54f5cgCMCVcMUJqXoa+cTelinQVUN2Q==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-12-18T09:20:09+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	